

| | | | |
|------------------|--|------------------------|------------------|
| Dokument: | 08_IK_18_ Informationsblatt Steuerliche Behandlung von Förderungen | | |
| Revision: | 001/06.2021 | Freigegeben am: | 22.06.2021 08:24 |

Informationsblatt Steuerliche Behandlung von Förderungen

Einkommensteuer:

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) ist eine 100% Tochter des Landes Steiermark. Nach § 3 Abs. 4 Z 3 EStG gelten Förderungen (Beihilfen) von Gesellschaften, die im 100 % Eigentum des Landes stehen als „öffentliche Förderungen“.

Folgende Beihilfen sind von der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer befreit:

- > § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. c EStG: Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, [...] zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung (=F&E-Förderungen)
- > § 3 Abs. 1 Z. 6 EStG: Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinszuschüsse) zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder zu ihrer Instandsetzung (=Investitionsförderungen)

Das bedeutet, dass obige Förderungen, die seitens der SFG gewährt werden grundsätzlich steuerfrei sind. Zu beachten ist jedoch, dass Abzugsverbot des § 20 EStG für jene Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit diesen Förderungen stehen.

Wichtig: Zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung besteht im unmittelbaren Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen ein steuerliches Abzugsverbot für Betriebsausgaben.

Dies bedeutet, dass zwar die gewährte Förderung/Beihilfe dem Grunde nach steuerfrei ist, jedoch die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen/Ausgaben nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden können, was faktisch dazu führt, dass die Förderung selbst steuerpflichtig wird.

Je nach Förderungsart ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen:

1. Investitionsförderung:

Die bilanzielle Abbildung kann nach 2 Methoden erfolgen:

Nettomethode: die Förderung wird von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen– für die Abschreibung ist somit der um die Förderung gekürzte Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten heranzuziehen.

Bruttomethode: Die Förderung wird in der Bilanz als Sonderposten passiviert. Durch die Auflösung des Sonderpostens verteilt auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, kommt es zu einer Korrektur der Abschreibung des Wirtschaftsgutes.

Beide Varianten führen dazu, dass eine Betriebsausgabe nur in Höhe der Abschreibung der um die Förderung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusteht.

2. Förderungen für „Qualifizierung“, „Forschung und Entwicklung“, „Beratung“ etc.:

Zuschüsse zu bestimmten Aufwendungen sind als Betriebseinnahme zu erfassen. Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind nach § 20 EStG nicht abzugsfähig, sodass sich dem Grunde nach eine Steuerpflicht ergibt.

Umsatzsteuer:

Grundsätzlich ist bei den Zuschüssen der SFG von so genannten „echten Zuschüssen“ auszugehen, da die Förderung im öffentlichen Interesse liegt und keine konkrete Gegenleistung mit dem Fördernehmer vereinbart wird bzw. kein Leistungsaustausch vorliegt.

Echte Zuschüsse sind nicht steuerbar und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

| | | |
|--|---|---------------|
| Gedruckte Ausgaben unterliegen nicht dem Änderungsdienst | | |
| Pfad: | Dokumente/Prozesslandkarte/08_Standortentwicklung und -management/Förderung_Finanzierung/08.04_Förderung auszahlen/ | Seite 1 von 1 |